

Merkblatt zum Einbau von Altbaustoffen (Recyclingmaterial)

Allgemeine Informationen zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Seit dem 01.08.2023 ist die EBV in Kraft getreten. Es ist mit Ausnahme von Sonderfällen keine Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mehr erforderlich.

Mit der EBV wird die Verantwortung für einen ordnungsgerechten Einbau dem Bauherrn / Verwender auferlegt.

In der EBV werden unter § 19 die grundsätzlichen Anforderungen zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) formuliert.

Im Wesentlichen müssen Sie als Bauherr/Verwender von MEB folgende Punkte prüfen, um sicherzustellen, dass die grundsätzlichen Anforderungen eingehalten werden

1. Ist der MEB güteüberwacht?

Diese Information erhalten Sie bei Ihrem Lieferanten. Der Lieferant ordnet den MEB einer Kategorie nach den Grenzwerten nach Art und Herkunft einer Materialklasse zu. (z.B. Recycling-Baustoff RC-1)

2. Ist ein technisches Bauwerk vorhanden?

„Ein technisches Bauwerk ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, hierzu gehören insbesondere

- a) *Straßen, Wege und Parkplätze,*
- b) *Baustraßen,*
- c) *Schienenverkehrswege,*
- d) *Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,*
- e) *Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und*
- f) *Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen;“*

Weitere technische Bauwerke werden in Anlage 2 und 3 EBV abschließend aufgeführt. Sollten Sie Ihr Bauwerk nicht einordnen können, besteht die Möglichkeit einer Einzelfallzustimmung, die bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden muss.

3. Ist der gewählte MEB ist mit dem technischen Bauwerk und den Standortbedingungen kompatibel?

Die Standortbedingungen ergeben sich aus der „grundwasserfreien“ Sickerstrecke und ob sich der Standort in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet befindet.

Ob ein Wasserschutzgebiet am Einbauort vorhanden ist, können Sie im Geoportal der Stadt Aachen in Erfahrung bringen.

Die grundwasserfreie Sickerstrecke ist *„der Abstand zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizontes des MEB und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand plus einem Sicherheitsabstand von 0,5 Meter.“*

Ob der gewählte MEB mit dem technischen Bauwerk und den Standortbedingungen übereinstimmt, können Sie anhand der Tabellen der Anlage 2 der EBV prüfen. Für jeden MEB ist dort eine eigene Tabelle aufgeführt. Wenn die

Punkte 1. - 3. eingehalten werden dürfen Sie den MEB einbauen.

4. Besteht eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde?

Für folgende MEB gilt eine Anzeigepflicht ab einer Einbaumenge von 250 m³ außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb von Wasserschutzgebieten gilt eine Einbaumenge ab 50 m³:

- Hausmüllverbrennungasche der Klasse 2 – HMVA-2,
- Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2,
- Kupferhüttenmaterial der Klasse 2 – CUM-2,
- Braunkohlenflugasche – BFA,
- Steinkohlenkesselasche – SKA,
- Steinkohlenflugasche – SFA,
- Hausmüllverbrennungasche der Klasse 1 – HMVA-1,
- Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1,
- Hochofenstückschlacke der Klasse 2 – HOS-2
- Kupferhüttenmaterial der Klasse 1 – CUM-1,
- Gießereirestsand – GRS sowie Gießerei-Kupolofenschlacke – GKOS.
- Baggergut der Klasse F3 – BG-F3,
- Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3,
- Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.

Die Anzeige muss 4 Wochen vor dem Einbau erfolgen und die Angaben gemäß § 22 EBV enthalten.

5. Was muss dokumentiert werden?

Die vom Lieferanten erhaltenen Lieferscheine müssen zusammengehalten werden und mit einem Deckblatt versehen werden. In der Anlage 8 der EBV ist ein Muster für ein solches Deckblatt enthalten. Der Verwender muss die Unterlagen zusammenstellen und nach Abschluss der Baumaßnahme dem Bauherrn übergeben. Ist der Bauherr nicht der Grundstückseigentümer, müssen diesem nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme die Unterlagen übergeben werden.

6. Welche Informationsquellen gibt es?

Downloadlink EBV:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ersatzbaustoffv/ErsatzbaustoffV.pdf>

Informationen vom Ministerium:

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Informationen vom LANUV:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1>

FAQ von der LAGA:

https://www.laga-online.de/documents/faq-zur-ebv-version-1_1685085674.pdf

Stadt Aachen
Die Oberbürgermeisterin
- FB 36/300 Untere Wasserbehörde -
Verwaltungsgebäude Maria-Theresia-Allee 38
52058 Aachen

Auskunft erteilen:

Herr Heidenthal Tel.: 0241 / 432-36315
Herr Steinmetz Tel.: 0241 / 432-36311